

**9. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 19. bis 21. April 2007**

DS 2/1

**7. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
vom 19. bis 21. April 2007**

DS 3/1

Abschlussbericht aus der Verfassungskommission zum Projekt „Verfassung der Föderation“ und Einführung in den Vorentwurf einer Kirchenverfassung der EKM

I. Auftrag und Arbeitsweise der Verfassungskommission

Dieser Vorentwurf (Stand: 17.03.2007) ist das Ergebnis der Beratungen der von der Föderationssynode aufgrund von § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages mit Beschluss vom 19. November 2005 eingesetzten Verfassungskommission.¹

1. Zielstellung der Verfassungsarbeit:

Für die Arbeit der Verfassungskommission und diesen Vorentwurf war § 4 Abs. 1 und 2 des Föderationsvertrages bestimmend. Darin haben die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) ihre Übereinstimmung bekundet, „*dass die Zuständigkeiten und der Verantwortungsumfang der Föderation zu erweitern und zu vertiefen sind*“ und bis zum Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2009, für die Föderation eine Verfassung auszuarbeiten ist, durch die die Vorläufige Ordnung der Föderation und die

¹ Der Verfassungskommission gehören an:

1. Bischof Axel Noack, Magdeburg, als Vorsitzender
2. Vizepräsident OKR Dr. Hans-Peter Hübner bzw. ab 01.01.2007 OKRin Ruth Kallenbach, Eisenach
3. Landesbischof Dr. Christoph Kähler, Eisenach
4. Präsidentin Brigitte Andrae, Magdeburg
5. Präses Petra Gunst, Nordhausen
6. Präsident Steffen Herbst, Oberkötitz
7. Propst Dr. Matthias Sens, Magdeburg
8. Oberkirchenrat Dr. Hans Mikosch, Gera
9. Provinzialpfarrerin Dorothee Land, Magdeburg
10. Superintendent Wolfgang Robscheit, Eisenach
11. Silke Boß, Halle
12. Karl Pfifferling, Meiningen
13. Christiane Gleiser-Schmidt, Erfurt
14. Annette Roth, Stendal
15. Dr. Jan Lemke, Magdeburg
16. Kerstin Rösel, Neuhaus am Rennweg
17. Horst Richter, Gera
18. Kreiskirchenrat Bernd Hänel, Eisenach/Gotha
19. Professor Dr. Michael Germann, Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Halle-Wittenberg)

Mit der Protollführung wurden Frau Kirchenrätin Ruth Kallenbach, Eisenach, (bis 31. 12. 2006) und Herr Oberkonsistorialrat Andreas Haerter, Magdeburg, betraut. Die Projektleitung lag bis 16. Februar 2007 bei OKR Dr. Hans-Peter Hübner.

geltende Grundordnung bzw. Verfassung der vertragschließenden Kirchen abgelöst werden. Der in der gegenwärtigen sog. Phase 1 der Föderation laufende Prozess zur Rechts- und Strukturvereinheitlichung soll also mit der Inkraftsetzung einer gemeinsamen Kirchenverfassung und der Außerkraftsetzung der bestehenden Kirchenverfassungen gewissermaßen seine „Krönung“ erfahren.

Die Struktur und Ausrichtung der Föderation, wie sie bis dahin in Phase 1 gegeben ist, war nach dem Föderationsvertrag nicht das Gesamtziel des Föderationsprozesses, sondern in der gegenwärtigen Ausrichtung nur als „Einstieg“ und für den Übergang gedacht. Nur so wird verständlich und erträglich, dass

- der ursprüngliche Anspruch schlanker, transparenter und effizienter gemeinsamer Leitungs- und Gremienstrukturen noch nicht zufrieden stellend realisiert ist,
- nicht alle Mitglieder der landeskirchlichen Synoden zugleich Mitglieder der Föderations-synode sind,
- teilweise Zielunsicherheit und Unklarheit bestehen, ob bereits die Föderation oder noch die Landeskirchen tätig werden sollen, zumal die Erkenntnis wächst, dass angesichts der gleichen Herausforderungen der missionarischen Verantwortung und der Mitglieder- und Finanzentwicklung möglichst viel gemeinsam zu gestalten und zu verantworten ist,
- die Föderation nach der Vorläufigen Ordnung nur über einen eingeschränkten Kompetenzbereich verfügt und im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen selbst dort, wo von den der Föderation zugewiesenen Kompetenzen Gebrauch gemacht wird, der aus dem staatlichen Verfassungsrecht bekannte Grundsatz vom Vorrang des Bundesrechts gegenüber dem Landes(verfassungs-)Recht noch nicht gilt.

Der Föderationsvertrag geht vielmehr davon aus, dass die Föderation im Sinne des **Modells einer verdichteten Föderation** gestärkt wird, indem insbesondere

- die Rechtsetzungskompetenz einschließlich des Haushaltsrechts weitestgehend auf die Föderationsebene übergeleitet wird (künftig Kompetenzvermutung zugunsten der Föderation anstelle – wie bisher – zugunsten der „Gliedkirchen“) und
- eine völlige personelle Identität der Leitungsorgane von „Teilkirchen“ und Föderation hergestellt wird.

Unter diesen beiden Voraussetzungen wird sich der Gremien- und Sitzungsaufwand ganz erheblich reduzieren lassen, weil es dann möglich sein wird, dass die landeskirchlichen Leitungsorgane nicht mehr regelmäßig, sondern nur noch bei Bedarf und in der Regel gelegentlich der Tagungen der Föderationskirchenleitung und der Föderationssynode zusammen kommen müssen.

Die Verfassungskommission hat den ihr von der Föderationssynode mit Beschluss vom 19. November 2005 erteilten Auftrag, den Vorentwurf einer gemeinsamen Kirchenverfassung zu erarbeiten, unter der dem Föderationsvertrag entsprechenden Zielsetzung einer **verdichteten Föderation** übernommen. Mit ihrem Eckpunkte-Beschluss vom 4. Februar 2006 hat sich die Föderationskirchenleitung – über diese Zielsetzung hinausgehend – für den Zusammenschluss der Gliedkirchen der Föderation zu einer Kirche ausgesprochen. Die dafür maßgeblichen Gründe sind den landeskirchlichen Synoden im Bericht zum Stand der Föderation vom Februar 2006 erläutert worden. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Strukturanpassungsmaßnahmen sind dies die **Vorzüge, die ein kirchlicher Zusammenschluss** insbesondere im Blick auf eine die bisherigen Kirchengrenzen überschreitende Struktur

- der Aufsichtsbezirke/Propstsprengel,
- der Verwaltungsorganisation der mittleren Ebene und
- der Synodalwahlkreise

gegenüber einer verdichteten Föderation bewirkt. Außerdem kann in einer Vereinigten Kirche dem bisher durch Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 12. März 2005 (ABl. EKM S. 141) aufgrund von Artikel 11 Abs. 4 der Vorl. Ordnung aufgenommenen Erforder-

nis, in der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt von evangelischer Seite aus mit „einer Stimme“ zu sprechen, noch einmal wirksamer und klarer, als dies selbst im Rahmen einer verdichteten Föderation möglich wäre, Rechnung getragen werden.

Für den Zusammenschluss der EKKPS und der ELKTh zu einer Vereinigten Kirche bedarf es jedoch – entsprechend wie beim Übergang von der Kooperation zur Föderation im Jahre 2004 – einer erneuten grundsätzlichen Weichenstellung der gliedkirchlichen Synoden und vertraglichen Grundlage, die entweder im Wege einer Änderung des Föderationsvertrages vom 18. Mai 2005 oder eines neuen Vertrages beider Kirchen erreicht werden kann; angesichts der im Falle einer Entscheidung für die Bildung einer Vereinigten Kirche gegebenen gravierenden Veränderung der dem Föderationsvertrag zugrunde gelegten Zielsetzung scheint die Verständigung über einen neuen Vertrag (Vereinigungsvertrag) sachlich und regelungstechnisch die angemessenere Alternative zu sein.

Da aber bislang eine Richtungsentscheidung für einen Zusammenschluss im Sinne des Eckpunkte-Beschlusses der Föderationskirchenleitung vom 4. Februar 2006 von den landeskirchlichen Synoden noch nicht getroffen wurde, hatte sich die Verfassungskommission bei ihren Vorschlägen primär am Modell einer verdichteten Föderation zu orientieren; mit dem Vorentwurf für eine verdichtete Föderation (**Modell A**) legt sie aber zugleich einen alternativen Vorentwurf für den Fall einer Entscheidung der landeskirchlichen Synoden für eine Vereinigte Kirche (**Modell B**) vor.

2. Arbeitsweise der Verfassungskommission:

Die Verfassungskommission hat sich am 20. Januar 2006 konstituiert. Weitere Sitzungen haben stattgefunden am 2. März, 26. April, 8. Juni, 12. September, 19. Oktober, 27./28. November 2006, 11. Januar und schließlich am 15./16. Februar 2007.

Gemäß dem der Föderationssynode im November 2005 vorgelegten Projektplan hat die Verfassungskommission im Wesentlichen auf der Grundlage von Vorlagen besonderer Arbeitsgruppen, teilweise auf der Grundlage von Vorlagen aus dem Rechtsdezernat beraten.

Es waren folgende Arbeitsgruppen eingesetzt:

- AG „Gliedkirchliche Zusammenschlüsse“² und AG „Kirche und Israel“³ für bestimmte Aspekte der Präambel des I. Abschnitts,
- AG „Mitgliedschaft“⁴ für den II. Abschnitt,
- AG „Amt, Ämter und Dienste“⁵ für den III. Abschnitt,
- AG „Gemeinde“⁶ für Aspekte des I. Abschnitts und den IV. Abschnitt,

² Präs. Brigitte Andrae, Senior Martin Filitz, Vizepräs. OKR Dr. Hans-Peter Hübner, Propst Siegfried Kasparick, OKR Dr. Hans Mikosch, Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr, Pfr. Jürgen Schilling, KR'in Kathrin Skriewe, Sup. Dr. Christian Stawenow, gastweise: Vizepräs. Burkhard Guntau und OKR Dr. Christoph Thiele (EKD), Präs. Dr. Friedrich Hauschildt und Vizepräs. Joachim E. Christoph (VELKD), Präs. Dr. Wilhelm Hüffmeier (UEK).

³ Sup. Wolfram Hädicke, Propst Dr. Matthias Sens, KR'in Elfriede Stauß, Sup.'in i. R. Waltraut Zachhuber, OKR i. R. Peter Zimmermann.

⁴ KR'in Katja Albrecht, OKonsR'in Ursula Brecht, KonsR'in Dorothea Ermisch, OKonsR Andreas Haerter, Pfr.'in Sabine Kramer, Sup.'in Annette-Christine Lenk, Pfr. Christoph Victor.

⁵ KR'in Katja Albrecht, Senior Martin Filitz, Gemeindepäd. Sabine Franz, OKR Dr. Christian Frühwald, LB Dr. Christoph Kähler, KR'in Martina Kilger, Gemeindepäd. Marit Krafcick, Kantorkat. Hubertus Merker, Pfr. Dietmar Tonndorf, Pfr. Jörg Uhle-Wettler.

⁶ Beate Besser, Sup. Christian Fuhrmann, OKonsR Andreas Haerter, OKR Christoph Hartmann, KR Michael Janus, Pfr. Dr. Matthias Rost, KR Dr. Christoph Victor, Jan Wout Vrieze, Gem.-Päd. Iris Wallat.

- AG „Mittlere Ebene“ (= AG 6 aus dem vormaligen Projekt Föderation)⁷ und in ihrer Fortsetzung der Redaktionsausschuss⁸ für den V. Abschnitt über den Kirchenkreis,
- AG „Geistliche Leitung“⁹ für Teil C des VI. Abschnitts,
- AG „Kirchenleitende Organe“¹⁰ für den VI. bis VIII. Abschnitt,
- AG „Wahlrecht“¹¹ für das Gemeinde- und Synodalwahlrecht.

Bei ihren Sitzungen vom 26. April und vom 8. Juni 2006 erfolgten gemeinsame Beratungen mit Vertretern der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in Thüringen bzw. des Reformierten Kirchenkreises in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Bei diesen Gesprächen ging es darum, in Anknüpfung an den Verständigungsprozess im Vorfeld der Bildung der Föderation, dessen Ergebnisse in der Grundsatzerklärung des Kooperationsrates vom 3. März 2004 „Identität und Identitäten“ dokumentiert sind, die spezifischen Traditionslinien beider Kirchen herauszuarbeiten, um Leitgedanken für eine künftige gemeinsame Kirchenverfassung formulieren zu können. Diesem Anliegen diente auch der gemeinsam mit der Theologischen Fakultät in Jena am 7./8. Juli 2006 vorbereitete Studientag „Kirche(n) in guter Verfassung!“¹²

II. Vorfragen

1. Verhältnis von Verfassung und einfachen kirchenrechtlichen Regelungen:

Eine Kirchenverfassung soll einen Rahmen zur Verfügung stellen, in dem sich kirchliches Leben und Arbeiten sowie das Zusammenleben und das Zusammenwirken der Gemeindeglieder, der körperschaftlichen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Gesamtkirche) und der verschiedenen Dienste, Einrichtungen vollziehen und entwickeln können. Eine Verfassung sollte deshalb knapp und elementar sein und sich auf das Notwendige, Wesentliche und Zentrale beschränken, um elastisch sein und Spielräume geben zu können auch für zum Zeitpunkt ihres Erlasses noch nicht absehbare Entwicklungen.

Dieser Einsicht versucht auch der Vorentwurf für die Kirchenverfassung der EKM zu folgen. Dabei ist deutlich, dass zur Regelung von vielen Detailfragen eine Anzahl von einfachen Kirchengesetzen und anderen kirchenrechtlichen Regelungen nötig sind, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Kirchenverfassung, teilweise bereits im Vorgriff darauf zu erlassen sind. In der Verfassungskommission und den verschiedenen Arbeitsgruppen sind dazu nicht nur wichtige Anstöße gegeben, sondern bereits auch konkrete Entwürfe erarbeitet worden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:

⁷ Präsidentin Brigitte Andrae, Sup. Andreas Berger, OKR Stefan Große, Sup. Ralf-Peter Fuchs, KKR Bernd Hänel, KR'in Ruth Kallenbach, Sup. Michael Kleemann, KR'in Dr. Andrea Kositzki, Christiane Melzig, OKonsR i. R. Hartwin Müller, Sup. Andreas Piontek, KKR Volker Witt.

⁸ Präsidentin Brigitte Andrae, Silke Boß, Sup. Andreas Görbert, Sup. Christoph Hackbeil, Propst Martin Herche, Dr. Christoph Maletz, Sabine Opitz, Horst Richter, Bernhard Schanze, OKR Reinhard Werneburg, KKR Volker Witt.

⁹ Präs. Brigitte Andrae, Vizepräs. OKR Dr. Hans-Peter Hübner, LB Dr. Christoph Kähler, Pfarrerin Simone Carstens-Kant, Propst Siegfried Kasparick, OKR Dr. Hans Mikosch, Sup. Wolfgang Robscheit, Propst Dr. Matthias Sens.

¹⁰ Präs. Brigitte Andrae, Prof. Dr. Michael Germann, Vizepräs. OKR Dr. Hans-Peter Hübner, Pfr.'in Dorothee Land, Sup. Wolfgang Robscheit, KR Dr. Thomas A. Seidel, Propst Dr. Matthias Sens.

¹¹ Silke Boß, RA Gerhard Diefenbach, KR Michael Janus, Past. Bettina Naumann, Sabine Opitz, Sup. Dr. Christian Stawenow, KR'in Carola Strauß, Pfr. Marcus Victor.

¹² Die dabei gehaltenen Grundsatzreferate von Michael Germann, Eilert Herms und Jan Hermelink sind in der epd-Dokumentation 49/2006 vom 21. November 2006 veröffentlicht.

- das Gemeindegemeinderatswahlgesetz (von der Föderationssynode im Frühjahr 2006 beschlossen),
- das Pfarrstellen- und Superintendentenstellengesetz (Vorlage für die Föderationssynode im Frühjahr 2007),
- Wahlgesetz für Bischöfe und Regionalbischöfe (wegen anstehender Wahlen ist eine Beschlussfassung in 2008 erforderlich!),
- Synodalwahlgesetz (wegen anstehender Wahlen ist eine Beschlussfassung in 2008 erforderlich!),
- Kirchengesetz über die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat,
- Kirchengesetz über Kirchengemeindevverbände,
- Kirchengesetz über die Stellung und die Aufgaben der künftigen Kreiskirchenämter,
- Kirchengesetz über die Finanzierung kirchlicher Arbeit und den innerkirchlichen Finanzausgleich,
- Kirchengesetz über die kirchliche Anerkennung rechtlich selbständiger Einrichtungen und Werke.

2. Terminologische Fragen:

a) Gliedkirche anstelle von Teilkirche - Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland:

Es hat sich gezeigt, dass die mit der Vorläufigen Ordnung für die Gründungskirchen der Föderation eingeführte Bezeichnung „Teilkirchen“ als missverständlich und wenig geglückt empfunden wird. Sie wurde seinerzeit in Abgrenzung zu den Verfassungen von VELKD und EKD gewählt, welche die ihnen angehörenden Landeskirchen als Gliedkirchen benennen. Andererseits spricht sachlich nichts dagegen, wenn die der Föderation - als kirchlichem Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der EKD - angehörenden Landeskirchen im Verhältnis zu dieser ebenfalls als Gliedkirchen bezeichnet werden. Für diese nur das Verfassungsmodell A der „verdichteten Föderation“ betreffende Änderung spricht, dass auch die Föderation selbst eine Teilkirche (*ecclesia particularis*) ist und der unzutreffende Eindruck vermieden wird, dass die Landeskirchen in der verdichteten Föderation nicht mehr Kirchen im vollen Sinne seien. Die Verfassungskommission schlägt deshalb einvernehmlich vor, den Begriff „Teilkirche“ im Modell A durch den Begriff „Gliedkirche“ zu ersetzen.

Für das Verfassungsmodell B der „vereinigten Kirche“ wird als Name der neuen Kirche „Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ vorgeschlagen. Mit dem Zusatz „vereinigt“ soll unterstrichen werden, dass die neue gemeinsame Kirche die unterschiedlichen Traditionslinien der beiden Gründungskirchen gleichwertig und gleichberechtigt aufnimmt und die hergebrachte Bekenntnisbindung der Kirchengemeinden auch im Falle eines Zusammenschlusses unberührt bleibt (Artikel 21 Abs. 2 Modell B). Außerdem wird auf diese Weise deutlich, dass die neue Kirche nicht alle Evangelischen bzw. evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland repräsentiert.

Für beide Verfassungsmodelle soll es bei der Abkürzung „EKM“ bleiben.

b) Bezeichnungen für die Leitungsorgane:

Die Bezeichnungen der Leitungsorgane sollten für alle körperschaftlichen Ebenen möglichst in Entsprechung zueinander bestimmt werden. Deshalb werden in Entsprechung zum Gemeindegemeinderat und zum Kreiskirchenrat auf gesamtkirchlicher Ebene die Begriffe „Kirchenrat“ und „Föderationskirchenrat“ (Modell A) eingeführt. Die „Vereinigte Kirche“ (Modell B) soll entsprechend dem allgemein üblichen Sprachgebrauch auch als „Landeskirche“

bezeichnet werden; konsequent sind deshalb für ihre Organe die Bezeichnungen „Landessynode“, „Landeskirchenrat“, „Landesbischof“, „Landeskirchenamt.“

c) Bezeichnung des kirchlichen „Grundgesetzes“:

Angesichts der unterschiedlichen Bezeichnungen der EKKPS und der ELKTh für ihre geltenden „Grundgesetze“ bedarf es für das gemeinsame Regelungswerk einer neuen Festlegung. Mit der Bezeichnung „Grundordnung“ wollte die EKKPS die besondere Qualität eines kirchlichen „Grundgesetzes“ kenntlich machen. Die Kirchenprovinz befindet sich insoweit im Verbund mit den Landeskirchen von Baden, Berlin-Brandenburg-Oberlausitz, Kurhessen-Waldeck, Oldenburg, Pommern, Rheinland und Westfalen sowie mit der EKD, die ebenfalls den Begriff „Grundordnung“ oder „Kirchenordnung“ verwendet haben. Der Begriff der Ordnung wurde, insbesondere seit der Zeit des Kirchenkampfes, deshalb gewählt, um zu unterstreichen, dass die Formen der äußeren Organisation der Kirche von denen des Staates verschieden sind. Bewusst wollte man von der im staatlichen Bereich üblichen Bezeichnung abrücken und griff auf die Terminologie der Reformationszeit zurück. Allerdings ging der Begriff der „Kirchenordnung“ jener Zeit über den der Gegenwart hinaus, da er neben Rechtsvorschriften im Sinne der heutigen Kirchenverfassungen auch Bestimmungen umfasste, die wir heute den Bereichen einer Lehrordnung oder kirchlichen Lebensordnung zuweisen würden. Tatsächlich entsprechen auch einige der geltenden Kirchenordnungen durchaus diesem Vorbild, so etwa die rheinische und die westfälische Kirchenordnung, die neben dem eigentlichen Verfassungsrecht auch den Gesamtbereich der kirchlichen Lebensordnung zum Inhalt haben. Wo dies aber nicht zutrifft und es im Wesentlichen um die Beschreibung der verfassungsrechtlichen Ordnung geht - wie dies in den „Grundgesetzen“ sowohl der EKKPS als auch der ELKTh der Fall ist -, vermag aber auch eine kirchliche Verfassung unter diesem Namen den Unterschied zur staatlichen Verfassung hinreichend deutlich zu machen, zumal dann, wenn sie ihre Bekenntnisverpflichtung klar zum Ausdruck bringt. Die Verfassungskommission hat deshalb die Bezeichnung „Verfassung der Föderation...“ bzw. „Verfassung der Vereinigten Kirche...“ vorgeschlagen, wobei für beide Verfassungsmodelle die Kurzbezeichnung „Kirchenverfassung“ offiziell verwendet werden kann.

3. Sprachform:

Die Verfassungskommission hat sich nach ausführlicher Abwägung der maßgeblichen Gesichtspunkte dafür entschieden, davon abzusehen, den Text des Vorentwurfs in weiblicher und männlicher Sprachform zu fassen. Stattdessen wird in Artikel 92 bzw. 91 klargestellt, dass entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssprache Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen für Frauen und Männer in gleicher Weise gelten.

III. Gestaltungsprinzipien und Leitgedanken des Vorentwurfs einer Kirchenverfassung

Dem Vorentwurf für eine Kirchenverfassung liegen für beide Modelle folgende Gestaltungsprinzipien und Leitgedanken zugrunde:

1. Verhältnisbestimmung von Bekenntnis und kirchlicher Rechtsordnung

Auch wenn es nach evangelischem Verständnis - im Unterschied zu römisch-katholischer Lehre - für die Gestaltung der Rechtsordnung in der Kirche nur wenige Vorgaben kraft göttlichen Rechts gibt, sondern in Fragen der Kirchenordnung weitgehende Gestaltungsfreiheit gegeben ist, die entsprechend der jeweiligen Situation unterschiedliche Regelungen ermög-

licht, folgt aus diesem Grundsatz der Gestaltungsfreiheit keineswegs Beliebigkeit! Spätestens seit der Barmer Bekenntnissynode von 1934 ist es Konsens, dass die sichtbare und die unsichtbare Seite der Kirche, Geist- und Rechtskirche, Bekenntnis und Ordnung nicht auseinander dividiert werden können (BTE 2 und 3, Barmer Erklärung zur Rechtslage 3). Evangelisches Kirchenrecht ist mithin wesensmäßig bestimmt von Auftrag und Selbstverständnis der Kirche und in diesem Sinne bekenntnisgebunden.

Die Kirchenverfassung muss diesen Zusammenhang in besonderer Weise verdeutlichen. Der Vorentwurf bringt diese Grundanforderung vor allem in der Präambel und den in Grundbestimmungen zum Ausdruck:

Sowohl für das Modell der verdichteten Föderation als auch für das Modell einer vereinigten Kirche gelten die theologischen Grundlagen, die in der Erklärung des Kooperationsrates „Identität und Identitäten“ vom 3. März 2004 (vgl. Nr. 1 - 1 Textsammlung Recht 2006, S. 18 ff) und in der Präambel der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 festgehalten sind.

Die auf dieser Grundlage formulierte Präambel der Vorl. Ordnung vom 18. Mai 2004 wird deshalb inhaltlich in die gemeinsame Kirchenverfassung übernommen. Auf folgende neue Akzentsetzungen und Ergänzungen ist hinzuweisen:

- Die in der Präambel der Vorl. Ordnung in Ziffer 5 getroffene Bestimmung der rechtlich verfassten Kirche (Föderation bzw. Vereinigte Kirche) als Teil (ecclesia particularis) der einen Kirche Jesu Christi im Sinne von Artikel 7 der Confessio Augustana ist in der neuen Ziffer 1 vorangestellt worden; dadurch verschieben sich gegenüber der Präambel der Vorl. Ordnung die weiteren Ziffern. In der Alternative für das Verfassungsmodell B wird die Entstehung der neuen gemeinsamen Kirche im Wege der Vereinigung der bisherigen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hervorgehoben.
- In Ziffer 2 wird - in Ergänzung der bisherigen Ziffer 1 der Vorl. Ordnung - der Bezug der Kirche zur Verheißungsgeschichte Gottes mit einem Volk Israel hergestellt. Die Formulierung geht auf einen Vorschlag der AG „Kirche und Israel“ zurück, ebenso die Konkretion in Artikel 1 Abs. 6 bzw. Artikel 2 Abs. 6 der Grundbestimmungen. Die Formulierung nimmt das Streben zur Versöhnung mit dem jüdischen Volk auf, ohne dies aber an den Staat Israel zu binden. Der Begriff „Judenfeindschaft“ umfasst sowohl den Antisemitismus als auch den Antijudaismus innerhalb der Kirche.
- Die neue Ziffer 9 bzw. 8 unterstreicht die Auftrags- und Bekenntnisgebundenheit kirchlicher Ordnungen.

2. Kirchliche Strukturen müssen dem Selbstverständnis von christlicher Gemeinde Rechnung tragen

Die auftragsbedingte Besonderheit kirchlichen Rechts schließt eine Übernahme außerkirchlicher Ordnungsmodelle (z. B. der staatlichen Rechtsordnung oder der Wirtschaft) nicht prinzipiell aus; sie darf aber nicht unreflektiert erfolgen. In diesem Sinne kann z. B. die v. a. auf Montesquieu zurückgehende staatsrechtliche Gewaltenteilungslehre nicht eins zu eins in kirchliche Verfassungsstrukturen transportiert werden. Der dem neutestamentlichen Bild vom Leib und seinen verschiedenen Gliedern (z. B. Römer 12, 4- 6) entsprechende christokratisch-geschwisterliche Charakter der Kirche verlangt gerade nicht Gewaltenteilung, sondern Gewaltverknüpfung. Lediglich im Verhältnis der Gesetzgebungskompetenz der Synode zur Rechtsprechungskompetenz kirchlicher Gerichte ist eine klare Abgrenzung möglich. Dem gegenüber kann nach dem oben bereits Festgestellten die äußere Leitung und Verwaltung keinesfalls isoliert von der geistlichen Leitung aus Wort und Sakrament geschehen. Vielmehr ist die Verwaltung angesichts des Grundsatzes der geistlichen und rechtlichen Einheit kirchenleitenden Handelns nicht nur Exekutive, sondern Teil der Kirchenleitung. Insbesondere lässt sich mithin das Kollegium des Kirchenamtes, das in der Tradition der Konsistorien steht, die bis weit in das 19. Jahrhundert hinein praktisch allein alle kirchenleitenden Befugnisse

wahrzunehmen hatten, nicht als reines Verwaltungs- oder Exekutivorgan definieren. Der Grundsatz der geistlichen und rechtlichen Einheit kirchenleitenden Handelns schließt aber nicht aus, dass eine Funktionsverteilung auf mehrere Organe auf allen kirchlichen Ebenen bei der Wahrnehmung von Leitungsverantwortung und -aufgaben durchaus möglich und sinnvoll ist, wenn sie in gegenseitiger Verantwortung und gemeinsamer Bindung an Auftrag und Bekenntnis der Kirche geschieht (vgl. Artikel 54).

3. Teilhabe aller Gemeindeglieder am Auftrag der Kirche

Der aus der Lehre vom Priestertum aller Gläubigen – und nicht aus der staatsrechtlichen Demokratiekonzeption – abzuleitende Grundsatz der Teilhabe aller Kirchenglieder am Auftrag der Kirche ist zentrales Ordnungsprinzip einer evangelischen Kirchenverfassung. Aufgrund des Priestertums aller Gläubigen tragen alle Kirchenmitglieder – unabhängig davon, ob ihre Mitarbeit ehren-, haupt- oder nebenamtlich geschieht – in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass der Verkündigungsauftrag der Kirche erfüllt werden kann. Dieser Auftrag bildet die Grundlage für die unterschiedlichen Dienste und schließt die in diese Dienste Berufenen zu einer christlichen Dienstgemeinschaft zusammen.

Diese bedingt, dass auf allen körperschaftlichen Ebenen der Föderation und ihrer Gliedkirchen bzw. der vereinigten Landeskirche eine Beteiligung von Ehrenamtlichen (Ältesten) an der Leitungsverantwortung vorzusehen (presbyterial-synodale Verfassungsstruktur) ist. Da eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich ist, ergibt sich, dass jeder kirchliche Leitungsdienst zugleich eine geistliche und rechtliche Dimension hat. Die Aufgaben der Gemeindeglieder beschränken sich deshalb auch nicht auf die äußeren, insbesondere die vermögensrechtlichen Angelegenheiten, sondern schließen das *jus liturgicum* und die Mitwirkung in geistlich-theologischen Angelegenheiten, z. B. bei Fragen der kirchlichen Lebensordnung, ein. Entsprechendes gilt für die Synoden, denen neben dem Gesetzgebungs- und Haushaltsrecht auch die Zuständigkeit für die Ordnung des kirchlichen Lebens, Agenden und Gesangbücher obliegt und die wegen ihrer auch geistlichen Verantwortung nicht ausschließlich als „zeugnisgebendes Organ der hörenden Gemeinde“¹³ verstanden werden können.

4. Dienstcharakter kirchlicher Ämter

Für das Verständnis von Leitung in der Kirche ist auf allen ihren Ebenen These 4 der *Barmer Theologischen Erklärung* zu beachten, wonach die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen, sondern als Ausübung des der gesamten Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes zu verstehen sind. Dies muss sich wechselseitig im Miteinander der verschiedenen beruflichen Mitarbeiter und der beruflichen mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern bewähren. Dem entsprechend werden z. B. die Gleichwertigkeit des Verkündigungsdienstes (Artikel 14 Abs. 2 – Alt. A/Artikel 15 Abs. 2 – Alt. B) und das Zusammenwirken von Pfarrern/Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und Kirchenältesten in der Leitung der Gemeinde und im Gemeindegliederrat (Artikel 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 - Alt. A/Artikel 24 Abs. 1, 28 Abs. 1 – Alt. B) betont.

Der Dienstcharakter gerade von Aufsichts- und Leitungsfunktionen kann durch Amtszeitbegrenzungen verdeutlicht werden. Deshalb wird - wie bisher bereits in der EKKPS für das Superintendenten-, Propst- und Bischofsamt praktiziert - für den Gesamtbereich der Föderation bzw. der Vereinigten Kirche für diese Amtsträger sowie für die Dezenten des Kirchenamtes eine Begrenzung der Amtszeit auf jeweils zehn Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder einer bis zu fünf Jahren begrenzten Verlängerung des Dienstes vorgesehen (Artikel 48, 68 - Alt. A/Artikel 49, 67 - Alt. B).¹⁴

¹³ So aber § 14 der Vorläufigen Ordnung der Ämter der Pröpste, des Bischofs und des Präses der Provinzialsynode“ der EKKPS vom 16. April 1947 (ABl. EKD S. 9).

¹⁴ Für die Dezenten des Kirchenamtes ist dies in Artikel 66 Abs. 2 – Alt. A/Artikel 65 Abs. 2 – Alt. B noch zu ergänzen.

5. Die besondere Verantwortung der Ordinierten

Wegen ihrer mit der Ordination übertragenen Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und Kirchen stehen die Inhaber des geistlichen Leitungsamtes (Gemeindepfarramt, Superintendent/Bischof) auf der jeweiligen körperschaftlichen Ebene auch im Gegenüber zur Gemeinde. Dem Prinzip ihrer personalen geistlichen Verantwortung entspricht ein Einspruchsrecht gegen bekenntniswidrige Beschlüsse der jeweiligen Vertretungskörperschaft (vgl. Artikel 27 Abs. 4, 47 Abs. 2, 72 - Alt. A/Artikel 28 Abs. 4, 48 Abs. 2, 71, 73 Abs. 4 - Alt. B).

6. Einladende Kirche

Gleichermaßen um ihres Auftrags, ihrer künftigen Existenz und ihrer Werte- und Bildungsverantwortung für die Gesellschaft willen ist es geboten, dass sich unsere Kirchen nicht an ein Dasein in der Nische gewöhnen, sondern aus dieser mutig, vorurteilsfrei und - in Anbetracht der jüngeren Vergangenheit - mitunter auch verzeihend aus dieser herausgehen und sich offen und kreativ den schon über mehrere Generationen religiös und kirchlich Entwöhnten zuwenden. Zumal in einer Minderheitensituation erfordern es Auftrag und Aufgaben der Kirche, in ihrem Leben und in ihren Ordnungen neben den kirchlich hoch Verbundenen und den nicht zur Kerngemeinde gehörenden Kirchenmitgliedern bewusst und verstärkt auch die Menschen außerhalb der Kirche wahrzunehmen, die sich für die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen und Projekten gewinnen lassen oder auf dem Weg zur Taufe sind.

Im Interesse einer übersichtlichen, klaren Profilierung und Orientierung nach innen und nach außen werden deshalb im II. Abschnitt der gemeinsamen Kirchenverfassung die Voraussetzungen der Kirchenmitgliedschaft und die sich aus dem reformatorischen Leitbild des *allgemeinen Priestertums* ergebenden Konsequenzen beschrieben. Nicht Getaufte werden ausdrücklich zur Teilnahme am Leben der Gemeinde, Ausgetretene zum Wiedereintritt eingeladen (Artikel 9, 10 - Alt. A/Artikel 10, 11 - Alt. B).

7. Eigenverantwortung und Gesamtverantwortung der Gemeinden

Im evangelischen Bereich kommt der Ortskirchengemeinde, wo Kirche im Sinne von Artikel 7 Confessio Augustana unmittelbar erfahrbar wird, zentrale Bedeutung zu. Sie kann nicht nur als bloßer Verwaltungsbezirk rechtlich geordnet werden. Vielmehr bedarf sie eigener Entscheidungsspielräume in inhaltlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht, insbesondere angemessener Mitwirkungsrechte bei der Pfarrstellenbesetzung.

Andererseits dürfen sich Kirchengemeinden nicht isoliert, sondern müssen sich im Kirchenkreis, in der Glied- und in der Föderationskirche bzw. in der vereinigten Landeskirche als Teil einer umfassenden Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verstehen.¹⁵

Daraus folgen u. a. der im Finanzsystem zu ordnende Ausgleich der Lasten und Kräfte, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis sowie aufsichtliche Befugnisse, die kirchengesetzlich abschließend zu bestimmen sind.

8. Formen der gemeindlichen Zusammenarbeit

Die Zusage „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter euch“ (Matth. 18, 20) erfordert nicht allgemein zwingend die erst im 19. Jahrhundert entwickelten Organisations- und Leitungsstrukturen einer Kirchengemeinde im Rechtssinne. Quantitative und qualitative Kriterien geben Orientierung, unter welchen sonstigen Voraussetzungen der Status einer rechtlich eigenständigen Kirchengemeinde die Erfüllung kirchlicher Grundfunktionen (noch) möglich ist. In der Kirchenverfassung ist neben Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Kirchengemeinden der Rahmen für verbindliche Formen des Zusam-

¹⁵ „Die ganze Kirche lebt in der örtlich versammelten Gemeinde, die örtliche Kirchengemeinde steht in der Einheit der ganzen Kirche“ (Art. 3 Satz 2 Grundordnung EKKPS 1950).

menwirkens in der Region bis hin zur Bildung von Gemeindeverbänden (Kirchspielen) zu beschreiben.

9. Stellenwert des Kirchenkreises

Die verschiedenen körperschaftlichen Ebenen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gliedkirchen einschließlich ihrer besonderen Dienste, Einrichtungen und Werke) bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. Dem Kirchenkreis als mittlere Ebene kommt gerade in einer Flächenkirche besondere Bedeutung zu, indem er Teilhabe an gesamt-kirchlicher Verantwortung ermöglicht und zwischen Kirchengemeinden und Gesamtkirche vermittelt.

Dabei soll im Verhältnis aller kirchlichen Ebenen zueinander das Subsidiaritätsprinzip Beachtung finden. Dieses bedeutet, dass auf der jeweils höheren Ebene nur die Aufgaben übernommen werden, die auf der jeweils unteren Ebene nicht (mehr) erfüllt werden können oder zweckmäßiger in der größeren Gemeinschaft wahrzunehmen sind.

10. Besondere Gemeindeformen

Verschiedene Umstände tragen dazu bei, dass Kirche im Sinne von Artikel 7 Confessio Augustana zunehmend auch überregional, z. B. in Angeboten von kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken, von Richtungs- oder Personalgemeinschaften wie den landeskirchlichen Gemeinschaften oder von Kommunitäten erlebt wird. Die gemeinsame Verfassung soll Spielräume für besondere Gemeindeformen eröffnen.

11. Regionalbischöfliches Amt

Die geistliche und administrative Leitung einer Flächenkirche erfordert ein zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Gesamtkirche vermittelndes regionalbischöfliches Amt. Die damit verbundenen Aufgaben setzen einerseits voraus, dass ihre Inhaber einerseits in effektiver Weise in die gesamt-kirchlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden sind, andererseits die Möglichkeit zur Einberufung von bzw. zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindekirchenräte, der Kreiskirchenräte und der Kreissynoden haben (vgl. Artikel 27 Abs. 1, 39 Abs. 3, 45 Abs. 3 - Alt. A/Artikel 28 Abs. 1, 40 Abs. 3, 46 Abs. 3 - Alt. B). Für die gesamt-kirchliche Ebene wird die Beteiligung der Visitatoren und Pröpste dadurch verstärkt, dass die eingeführte Praxis regelmäßiger gemeinsamer Beratungen zwischen Kollegium und diesen in der Verfassung verankert und der Bischofskonvent die Aufgaben der bisherigen Personalkommission übernehmen soll - übrigens ein ganz wesentlicher Beitrag zur Konzentrierung des Gremiengefüges.

Über die regionalbischöfliche Ausrichtung des Amtes der bisherigen Pröpste und Visitatoren in der Föderation bzw. der vereinigten Landeskirche ist weitestgehend Konsens erzielt worden. Diesem entspricht es, dass, soweit in der gemeinsamen Verfassung die Funktion angesprochen ist, durchweg die Bezeichnung „Regionalbischof“ als Funktionsbezeichnung verwendet wird. Die Amtsbezeichnung ist allerdings „Propst“. Die Unterscheidung zwischen Funktions- und Amtsbezeichnung ist nichts grundsätzlich Neues, sondern ist im Verfassungsrecht der ELKTh insofern bereits vorhanden, als die Amtsbezeichnung der Visitatoren „Oberkirchenrat“ lautet.

Es ist darauf zu achten, dass die regionalbischöflichen Sprengel im Interesse gelingender Mitarbeiter- und Gemeindebegleitung, die vor dem Hintergrund immer neu erforderlicher Stellen- und Organisationsstrukturmaßnahmen immer mehr an Bedeutung gewinnt, eine noch überschaubare Größe behalten. Die Föderationskirchenleitung hat sich mit Beschluss vom 3./4. November 2006 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Zahl der Pröpste und Visitatoren bis 2015 auf insgesamt vier zu verringern.

12. Ausgestaltung der gesamtkirchlichen Leitung

Das mit der Vorläufigen Ordnung eingeführte Leitungsgefüge von Synode, Kirchenleitung, Kollegium des Kirchenamtes und Bischofsamt soll im Grundsatz fortgeführt, jedoch modifiziert werden:

- Im Modell einer „verdichteten Föderation“ sollen Föderations- und gliedkirchliche Synoden und Kirchenleitungen (Föderationsrat und gliedkirchliche Kirchenräte) im Wege der völligen personellen Identität miteinander verknüpft werden, damit das Neben- und Miteinander von föderations- und gliedkirchlichen Leitungsorganen im Interesse der weiteren Verdichtung der Kirchengemeinschaft möglichst Ziel führend und organisatorisch möglichst unaufwändig gestaltet werden kann. Die Organe der Gliedkirchen sollen in der Regel nur noch gelegentlich der Tagungen der Föderationssynode und des Föderationskirchenrates zusammentreten (vgl. Artikel 61 Abs. 3, 64 Abs. 3 - Alt. A).
- In Entsprechung zu den Gemeindegliedkirchenräten und den Kreissynoden, denen die dort zum Dienst berufenen Pfarrer und Superintendenten angehören, und gleichermaßen in Aufnahme altreformierten Synodalverständnisses wie von Erfahrungen aus dem Kirchenkampf während des Dritten Reiches soll anstelle einer strikten Trennung von Synode und Kollegium, wie sie historisch bedingt noch in einigen lutherisch geprägten Kirchenverfassungen hergebracht ist, das Miteinander und Zusammenwirken der verschiedenen Leitungsorgane in der Synode verstärkt werden. Demgemäß gehören dieser künftig nicht nur die Bischöfe und die neben- bzw. ehrenamtlichen (Föderations-) Kirchenleitungsmitglieder, sondern auch ihre weiteren hauptamtlichen Mitglieder, also die Dezernenten des Kirchenamtes, der Leiter des Diakonischen Werkes und alle „Regionalbischöfe“ als stimmberechtigte Mitglieder an. Dadurch wird - in Aufnahme von Verfassungstraditionen beider Gliedkirchen (EKKPS: der Synode gehören der Bischof, zwei Pröpste, der reformierte Senior und der Präsident bzw. Vizepräsident des Kirchenamtes an; ELKTh: der Landesbischof, die Visitatoren, alle Dezernenten des Kirchenamtes und weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenrates gehören der Landessynode an) - die Synode als konziliäres Leitungsorgan und Sachwalterin aller der Kirche gegebenen Rechte profiliert.
- In der Synode erhalten künftig einer von den drei Jugenddelegierten jeder Gliedkirche bzw. zwei von bis zu sechs Jugenddelegierten der vereinigten Landeskirche das Stimmrecht, wobei für sie - wie für die anderen gewählten, berufenen und entsandten Synodalen - das Mindestwahlalter von 18 Jahren gilt (Artikel 58 Abs. 2 - Alt. A/59 Abs. 2 - Alt. B). Auf diese Weise soll eine schrittweise Heranführung Jugendlicher an synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse erreicht werden. Diese Sonderregelung gegenüber den Angehörigen anderer Altersgruppen ist darin begründet, dass Jugendliche - im Unterschied zu diesen und anders als in Bezug auf Gemeindegliedkirchenrat und Kreissynode - in der Regel nicht damit rechnen können, im Wege der Wahl durch die Kreissynoden in die Föderations- bzw. Landessynode zu kommen; sie dient also gewissermaßen dem Ausgleich eines „strukturellen“ Nachteils.
- Dem Superintendentenkonvent kommt in Aufnahme eines Verfassungsgrundsatzes der ELKTh insofern eine einem kirchlichen Leitungsorgan vergleichbare Stellung zu, als es entscheidend vom Votum des Teil- bzw. des Gesamtkonvents der Superintendenten abhängt, ob bei einem Einspruch aus Bekenntnisgründen ein Beschluss der Föderations- bzw. Landessynode vollziehbar oder entsprechend zu ändern ist (vgl. Artikel 78 bzw. 77 Abs. 2 i. V. m. Artikel 56 Abs. 2, 72 Abs. 4 bzw. 71 Abs. 4, 73 Abs. 4 - Alt. B).

13. Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke

Zur Erfüllung der sich aus dem kirchlichen Auftrag ergebenden Aufgaben bedarf es besonderer Dienste, Einrichtungen und Werke, die die parochialen Strukturen ergänzen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Diensten, Einrichtungen und Werken, die unmittelbar von einer kirchlichen Körperschaft unterhalten werden und rechtlich unselbständig sind, und solchen, die ihre Aufgaben in den Rechtsformen „freier Träger“ wahrnehmen. Um zu gewährleisten

und zu dokumentieren, dass deren Arbeit im Sinne und im Auftrag der verfassten Kirche geschieht, bedürfen sie der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen kirchlichen Leitungsorgane, welche vor allem davon abhängt, ob die freien Träger sich den Grundentscheidungen der Kirche unterwerfen. Nur unter dieser Voraussetzung gelten sie auch in der staatlichen Rechtsordnung als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.

In Zeiten und Situationen, in denen besonders darauf zu achten ist, dass kirchliche Angebote miteinander vernetzt und Doppelarbeit vermieden wird, ist auf den gegenseitigen Austausch und die Zusammenarbeit der Dienste, Einrichtungen und Werke untereinander und mit den parochialen Strukturen besonderer Wert zu legen.

Artikel 81 bzw. 80 verpflichtet die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke deshalb zum Zusammenwirken untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften. Dieses wird institutionell insbesondere durch die gemeinsame Konferenz der Dienste, Einrichtungen und Werke gesichert. Der Konferenz obliegt es insbesondere auch, dem Föderations- bzw. Landeskirchenrat Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern in die Föderations- bzw. Landessynode zu unterbreiten (vgl. Artikel 57 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Nr. 4).

Gewissermaßen kirchenverfassungsrechtliches Neuland wird bezüglich der Theologischen Fakultäten in Artikel 82 - Alt. A/Artikel 81 - Alt. B betreten: Die Theologischen Fakultäten sind im Verfassungsrecht der EKKPS und der ELKTh bisher nur im Zusammenhang mit der Entsendung von Delegierten in die Synode erwähnt (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 3 Verfassung ELKTh, Artikel 76 Abs. 1 Nr. 9 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 KG über die Bildung der Synode EKKPS). Dies entspricht dem Befund in den Verfassungen der meisten anderen Gliedkirchen der EKD; soweit ersichtlich, hat lediglich die Evangelische Landeskirche in Baden eine Regelung zur Theologischen Fakultät (in Heidelberg) in ihre Grundordnung aufgenommen.

Bestimmungen im kirchlichen Recht zu den Fakultäten sind insofern rechtlich nicht unproblematisch, als die Fakultäten als Teile staatlicher Körperschaften ausschließlich der staatlichen Gesetzgebung unterliegen. Der kirchliche Gesetzgeber kann den Theol. Fakultäten deshalb innerkirchliche Rechtspositionen lediglich anbieten, welche diese freiwillig und ohne jegliche Bindung wahrnehmen (können). Umso mehr ist es zu begrüßen, dass im Rahmen einer Initiative der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie vom September 2003 „Orientierungspunkte für die Zusammenarbeit von Kirchen und Fakultäten“ vorgelegt worden sind, in denen das Interesse der Theologischen Fakultäten an einer Feststellung im kirchlichen Verfassungsrecht bekundet wird, dass diese an kirchenleitenden Aufgaben durch Wahrnehmung bestimmter Funktionen (theologische Ausbildung, Examina, Beratung, Gutachten) teilhaben; dem entsprechend wird angestrebt, dass die Fakultäten sich in ihrem Satzungsrecht zur Mitarbeit an den genannten kirchlichen Aufgaben verpflichten.

Dieser Impuls bildet den Hintergrund für den vorliegenden Verfassungsartikel, der aufgrund einer gemeinsamen Beratung im Rahmen der AG „Kirchenleitende Organe“ mit Vertretern der Evang.-Theol. Fakultäten Halle und Jena erarbeitet wurde.

14. Fragen der Finanzverfassung und der Vermögensverwaltung

Die Gliedkirchen der Föderation bringen in die angestrebte „Kirchenehe“ unterschiedlichen Vermögensbestand und unterschiedliche Verpflichtungen ein. Gemäß Artikel 53 Abs. 2 Nr. 4 - Alt. A sollen deshalb für das Verfassungsmodell der verdichteten Föderation die in § 3 Abs. 1 und 2 der geltenden Finanzvereinbarung vom 18. Mai 2004 niedergelegten Grundsätze im Wesentlichen fortgeführt werden. Damit wird auch die gliedkirchenbezogene Verwendung der Staatsleistungen gesichert. Der Grundsatz der bisherigen Finanzvereinbarung „Altvermögen dient der Erfüllung von Altverpflichtungen“ soll also auch in der verdichteten Föderation Anwendung finden.

Dies wird in Artikel 88 - Alt. A wie folgt konkretisiert: Das Vermögen der Gliedkirchen verbleibt grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweiligen Gliedkirche. Maßgeblich ist der zum 31. Dezember 2008 mit Abschluss der Jahresrechnung festgestellte Vermögensbestand. Die Gliedkirche kann festlegen, ob und in welcher Weise sie das Vermögen selbst verwaltet bzw.

der Föderation aufgrund besonderer Vereinbarung zuführt. Daneben können die Gliedkirchen auch bestimmte Einrichtungen, z. B. Schulen, in ihrer eigenen Zuständigkeit behalten.

Die Gliedkirchen können abweichend vom oben genannten Grundsatz vereinbaren, dass Einrichtungen und andere Vermögensbestandteile der Gliedkirchen von der Föderation verwaltet oder der Föderation zugeführt werden. Im Unterschied zur Regelung der bisherigen Finanzvereinbarung sollen die Erträge aus den Vermögen der Gliedkirchen grundsätzlich der Föderation zustehen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Für das Verfassungsmodell B der vereinigten Landeskirche wird Artikel 87 Abs. 2 - Alt. B vorgesehen, dass zweckgebundenes Vermögen der bisherigen Gliedkirchen in zu gründende Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt wird, sofern nicht im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Zusammenschluss der Gliedkirchen etwas anderes vereinbart wird.

15. Verhältnis zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen

Auch in einer vereinigten Landeskirche sollen die bisherigen Mitgliedschaften in der UEK und in der VELKD fortgeführt werden (Artikel 6 Abs. 3 - Alt. B). Unter welchen Modalitäten dieses Ziel realisiert werden kann, ist mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen noch nicht abschließend geklärt. Im Ergebnis der Beratungen der von den Kirchenleitungen eingesetzten Verhandlungskommission wird eine Vollmitgliedschaft der vereinigten Landeskirche sowohl in der UEK als auch in der VELKD priorisiert. Demgegenüber weist das Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 12. September 2006 einen anderen Weg. Dessen wesentliche Ergebnisse sind folgende:

- Im Falle einer Vereinigung der EKKPS und der ELKTh kann die vereinigte EKM im Wege einer Neuaufnahme Mitgliedskirche der UEK werden. Sie kann als solche aber nicht Gliedkirche der VELKD werden, da die VELKD ein Zusammenschluss ausschließlich von evangelisch-lutherischen Kirchen ist, die EKM aber, indem sie auf alle in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnisse verpflichtet ist, nicht ausschließlich - wie dies die Verfassung der VELKD voraussetzt - die lutherischen Bekenntnisschriften zur Grundlage hat.
- Da nach der Verfassung der VELKD nicht nur für Kirchen, sondern insbesondere auch für Kirchengebiete und einzelne Gemeinden die Möglichkeit der Gliedschaft in der VELKD eröffnet ist, könnte aber ein unter dem Dach der vereinigten EKM rechtlich geordneter Verbund (das Gutachten verwendet dafür den Begriff der „Teilkirche“), der aus den Kirchengemeinden im Bereich der bisherigen ELKTh besteht, der VELKD angehören. Es wäre denkbar, dass sich diesem Verbund im Sinne einer eigenen kirchlichen Körperschaft, die nicht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auch evangelisch-lutherische Kirchengemeinden im Gebiet der bisherigen EKKPS anschließen.
- Die Anschlussfähigkeit evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden einer vereinigten EKM setzt daneben voraus, dass diese einem „evangelisch-lutherischen Kirchenregiment“ unterstehen. Dies kann durch eigene Organe (lutherischer Konvent in der Synode einer vereinigten EKM und eigener Regionalbischof) und ein diesen zugeordnetes Vetorecht in Bekenntnisangelegenheiten, das nicht durch einen Beschluss der Gesamtsynode überwunden werden kann (absolutes Veto), gewährleistet werden.

Im Vorentwurf wird diesen Erfordernissen wie folgt Rechnung getragen:

→ Der Wortlaut von Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 - Alt. B ist bewusst offen formuliert, um unterschiedlichen Ergebnissen der Verhandlungen mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Es heißt dort: „In der Landeskirche werden die Mitgliedschaften ... fortgeführt.“

Mit dieser Formulierung ist sowohl der von der Verhandlungskommission favorisierte Weg der Vollmitgliedschaft der EKM in UEK und VELKD, als auch der durch das Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts gewiesene Weg, dass nur der Verbund der lutherischen Kirchengemeinden die Mitgliedschaft in der VELKD fortsetzt, zu vereinbaren.

→ Die lutherischen Gemeinden aus dem Bereich der bisherigen ELKTh werden durch einen Regionalbischof mit Sitz im Freistaat Thüringen, der zugleich ständiger Stellvertreter des Landesbischofs ist und auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert und verpflichtet sein muss (vgl. Artikel 72 Abs. 1 - Alt. B), sowie durch einen lutherischen Konvent in der Landessynode repräsentiert; entsprechend wird für den Bereich der ehemaligen EKKPS in der Landessynode ein uniierter Konvent gebildet. Den Vorsitz im lutherischen Konvent führt der ständige Vertreter des Landesbischofs, im uniierten Konvent der dienstälteste Regionalbischof aus dem Bereich der bisherigen EKKPS (Artikel 58 - Alt. B).

→ Einspruchsrechte aus Bekenntnisgründen sind sowohl aus der Landessynode (Artikel 56 - Alt. B) als auch für den Landesbischof (Artikel 71 Abs. 4 - Alt. B) und die Vorsitzenden der beiden Konvente vorgesehen (Artikel 73 Abs. 4 - Alt. B). Wenn der jeweils zuständige Superintendentenkonvent bzw. bei einem Einspruch der reformierten Synodalen der reformierte Kirchenkreis die bekennnismäßigen Bedenken teilt, kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen diese Voten entscheiden.

Eine Mitgliedschaft einer vereinigten Landeskirche als Ganze (und nicht nur der bisherigen ELKTh) im Lutherischen Weltbund ist nach dessen Verfassung unproblematisch möglich und soll angestrebt werden (vgl. Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 - Alt B).

VI. Weiteres Verfahren

Gemäß dem bisherigen Projektplan für das Verfassungsprojekt ist dieser Vorentwurf zunächst der Föderationssynode als der Auftraggeberin der Verfassungskommission vorgelegt worden und wird nun den landeskirchlichen Synoden vorgelegt. Unmittelbar nach diesen Synodaltagungen soll der Vorentwurf den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Diensten, Einrichtungen und Werken bekannt gemacht werden mit der Bitte um Benennung von Anliegen und Gesichtspunkten, die in der endgültigen Beschlussvorlage für die gemeinsame Kirchenverfassung berücksichtigt werden sollen. Außerdem sind gutachterliche Stellungnahmen der Theologischen Fakultäten in Halle und Jena einzuholen. In das Stellungnahmeverfahren sollen auch das Kirchenrechtliche Institut der EKD sowie die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands einbezogen werden. Die Verfassungskommission schlägt im Übrigen vor, dass es zum Vorentwurf der Kirchenverfassung eine **Konsultation für Synodale aller kirchlichen Ebenen** geben soll, die in Zusammenarbeit mit der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg für den 15. September 2007 vorgesehen ist. Auf der Basis der Diskussionen dort und der Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren, das bis zum 30. November 2007 befristet werden soll, kann dann bis zum Frühjahr 2008 die endgültige Beschlussvorlage für die Föderationssynode und die Teilkirchensynoden (Artikel 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Vorl. Ordnung) erarbeitet werden.